

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates

– Drucksache 16/4972 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung (Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat)

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 20. April 2004 (1 BvR 838/01) die zu § 6 Absatz 2 und 3 der Bundesnotarordnung (BNotO) entwickelte Verwaltungspraxis zum Teil für verfassungswidrig erklärt. Das Bundesverfassungsgericht hat für das Auswahlverfahren im Bereich des Anwaltsnotariats eine stärkere und differenziertere Gewichtung notarspezifischer Leistungen gegenüber dem bisher maßgeblichen Ergebnis der zum Zeitpunkt der Bewerbung lange zurückliegenden zweiten juristischen Staatsprüfung und der Dauer der anwaltlichen Berufstätigkeit gefordert. Es hat dabei die Bedeutung bewerteter Leistungsnachweise hervorgehoben, da es nach dem bisherigen Recht nicht gelungen sei, fachspezifische Kenntnisse von Bewerbern angemessen in die Auswahlentscheidung einzubeziehen.

Die Verwaltungspraxis ist zwar an die verfassungsrechtlichen Vorgaben angepasst worden; das Auswahlverfahren ist jedoch, wie auch die Sachverständigenanhörung vor dem Rechtsausschuss ergeben hat, weiterhin kompliziert und streitanfällig. Um den verfassungsrechtlichen Vorgaben besser Rechnung zu tragen, enthält der Gesetzentwurf im Wesentlichen die Einführung einer Fachprüfung vor einem bei der Bundesnotarkammer unter Beteiligung der betroffenen Landesjustizverwaltungen einzurichtenden Prüfungsamt sowie Änderungen und Ergänzungen der in § 6 Absatz 2 BNotO statuierten Regelvoraussetzungen für die Bestellung eines Anwaltsnotars.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Rechtsausschuss empfohlenen Fassung, der die vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Mängel des Zugangs zum Anwaltsnotariat beseitigt und ein Zugangs- und Auswahlverfahren einführt, das den fachlichen Mindeststandard sichert und eine den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechende Auswahlentscheidung ermöglicht.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4972 in der aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 11. Februar 2009

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Dr. Jürgen Gehb
Berichtersteller

Christoph Strässer
Berichtersteller

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstatlerin

Wolfgang Neskovic
Berichtersteller

Hans-Christian Ströbele
Berichtersteller

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung
(Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat)

– Drucksache 16/4972 –

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung (Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Fall des § 3 Abs. 2 soll als Notar nur bestellt werden, wer nachweist, dass er bei Ablauf der Bewerbungsfrist

1. mindestens fünf Jahre *hauptberuflich* in nicht unerheblichem Umfang für verschiedene Auftraggeber als Rechtsanwalt tätig war,
2. die Tätigkeit nach Nummer 1 seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung in dem *Landgerichtsbezirk, in dem die in Aussicht genommene Notarstelle zu besetzen ist*, ausübt,
3. die notarielle Fachprüfung nach § 7a bestanden hat und
4. ab dem auf das Bestehen der notariellen Fachprüfung folgenden Kalenderjahr im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden jährlich an von den Notarkammern oder Berufsorganisationen durchgeführten notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat.

Vor der Bestellung zum Notar hat der Bewerber darüber hinaus nachzuweisen, dass er mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut ist; dieser Nachweis soll in der Regel dadurch erbracht werden, dass der Bewerber nach Bestehen der notariellen Fachprüfung 160 Stunden Praxisausbildung bei einem Notar, den die für den in Aussicht genommenen Amtsbereich zuständige Notarkammer bestimmt, durchläuft. Die Praxisausbildung kann auf bis zu 80 Stunden verkürzt werden, wenn der Bewerber vergleichbare Erfahrungen als Notarvertreter oder Notariatsverwalter oder durch die erfolgreiche Teilnahme an von den Notarkammern oder den Berufsorga-

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung (Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Fall des § 3 Abs. 2 soll als Notar nur bestellt werden, wer nachweist, dass er bei Ablauf der Bewerbungsfrist

1. mindestens fünf Jahre in nicht unerheblichem Umfang für verschiedene Auftraggeber als Rechtsanwalt tätig war,
2. die Tätigkeit nach Nummer 1 seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung in dem in Aussicht **genommenen Amtsbereich** ausübt,
3. unverändert
4. unverändert

Vor der Bestellung zum Notar hat der Bewerber darüber hinaus nachzuweisen, dass er mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut ist; dieser Nachweis soll in der Regel dadurch erbracht werden, dass der Bewerber nach Bestehen der notariellen Fachprüfung 160 Stunden Praxisausbildung bei einem Notar, den die für den in Aussicht genommenen Amtsbereich zuständige Notarkammer bestimmt, durchläuft. Die Praxisausbildung kann auf bis zu 80 Stunden verkürzt werden, wenn der Bewerber vergleichbare Erfahrungen als Notarvertreter oder Notariatsverwalter oder durch die erfolgreiche Teilnahme an von den Notarkammern oder den Berufsorga-

Entwurf

nisationen durchgeführten Praxislehrgängen nachweist. Die Einzelheiten zu den Sätzen 2 und 3 regelt die Notarkammer in einer Ausbildungsordnung, die der Genehmigung der Landesjustizverwaltung bedarf. Auf die Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 werden auf Antrag Zeiten nach Absatz 4 und Zeiten eines vorübergehenden Verzichts auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Schwangerschaft oder Betreuung eines Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen bis zur Dauer von zwölf Monaten angerechnet. Unterbrechungen der Tätigkeiten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 auf Grund von Ereignissen des täglichen Lebens bleiben außer Betracht. Nicht als Unterbrechung der Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 2 gelten die in Satz 5 genannten Zeiten für die Dauer von bis zu zwölf Monaten.

(3) Die Reihenfolge bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern richtet sich nach der persönlichen und der fachlichen Eignung unter Berücksichtigung der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung und der bei der Vorbereitung auf den Notarberuf gezeigten Leistungen. Im Fall des § 3 Abs. 1 ist die Dauer des Anwärterdienstes angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des § 3 Abs. 2 wird die fachliche Eignung nach Punkten bewertet; die Punktzahl bestimmt sich zu 60 vom Hundert nach dem Ergebnis der notariellen Fachprüfung und zu 40 vom Hundert nach dem Ergebnis der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung, soweit nicht im Einzelfall nach Anhörung der Notarkammer ausnahmsweise besondere, die fachliche Eignung vorrangig kennzeichnende Umstände zu berücksichtigen sind. Bei gleicher Punktzahl ist im Regelfall auf das Ergebnis der notariellen Fachprüfung abzustellen.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Anrechnung von Wehr- und Ersatzdienstzeiten, Zeiten eines Beschäftigungsverbotens nach Mutterschutzvorschriften und Zeiten der Beurlaubung wegen Inanspruchnahme von Elternzeit auf die Dauer des Anwärterdienstes nach Absatz 3 Satz 2 sowie bei einer erneuten Bestellung über die Zeiten einer vorübergehenden Amtsniederlegung nach § 48b auf die bisherige Amtstätigkeit zu treffen. Sie können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

2. Nach § 7 werden die folgenden §§ 7a bis 7i eingefügt:

„§ 7a

(1) *Die notarielle Fachprüfung kann ablegen*, wer zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist und die Voraussetzungen für die Bestellung zum Notar gemäß § 5 erfüllt.

(2) Die notarielle Fachprüfung dient dem Nachweis, dass und in welchem Grad ein Rechtsanwalt für die Ausübung des Notaramtes *im Nebenberuf* (§ 3 Abs. 2) fachlich geeignet ist. Sie gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(3) Die notarielle Fachprüfung dient der Bestenauslese. Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und

Beschlüsse des 6. Ausschusses

nisationen durchgeführten Praxislehrgängen nachweist. Die Einzelheiten zu den Sätzen 2 und 3 regelt die Notarkammer in einer Ausbildungsordnung, die der Genehmigung der Landesjustizverwaltung bedarf. Auf die Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 werden auf Antrag Zeiten nach Absatz 4 und Zeiten eines vorübergehenden Verzichts auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Schwangerschaft oder Betreuung eines Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen bis zur Dauer von zwölf Monaten angerechnet. Unterbrechungen der Tätigkeiten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 auf Grund von Ereignissen des täglichen Lebens bleiben außer Betracht. Nicht als Unterbrechung der Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 2 gelten die in Satz 5 genannten Zeiten für die Dauer von bis zu zwölf Monaten.

(3) Die Reihenfolge bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern richtet sich nach der persönlichen und der fachlichen Eignung unter Berücksichtigung der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung und der bei der Vorbereitung auf den Notarberuf gezeigten Leistungen. Im Fall des § 3 Abs. 1 ist die Dauer des Anwärterdienstes angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des § 3 Abs. 2 wird die fachliche Eignung nach Punkten bewertet; die Punktzahl bestimmt sich zu 60 vom Hundert nach dem Ergebnis der notariellen Fachprüfung und zu 40 vom Hundert nach dem Ergebnis der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung, soweit nicht **bei einem Bewerber, der Notar ist oder war**, im Einzelfall nach Anhörung der Notarkammer ausnahmsweise besondere, die fachliche Eignung vorrangig kennzeichnende Umstände zu berücksichtigen sind. Bei gleicher Punktzahl ist im Regelfall auf das Ergebnis der notariellen Fachprüfung abzustellen.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Anrechnung von Wehr- und Ersatzdienstzeiten, Zeiten eines Beschäftigungsverbotens nach Mutterschutzvorschriften und Zeiten der Beurlaubung wegen Inanspruchnahme von Elternzeit auf die Dauer des Anwärterdienstes nach Absatz 3 Satz 2 sowie bei einer erneuten Bestellung über die Zeiten einer vorübergehenden Amtsniederlegung nach § 48b auf die bisherige Amtstätigkeit zu treffen. Sie können die Ermächtigung **durch Rechtsverordnung** auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

2. Nach § 7 werden die folgenden §§ 7a bis 7i eingefügt:

„§ 7a

(1) **Zur notariellen Fachprüfung wird auf Antrag zugelassen**, wer **seit drei Jahren** zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist und die Voraussetzungen für die Bestellung zum Notar gemäß § 5 erfüllt.

(2) Die notarielle Fachprüfung dient dem Nachweis, dass und in welchem Grad ein Rechtsanwalt für die Ausübung des Notaramtes **als Anwaltsnotar** fachlich geeignet ist. Sie gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(3) **unverändert**

Entwurf

der Leistungsbewertung ist zu gewährleisten. Die Prüfung kann an verschiedenen Orten durchgeführt werden.

(4) Der Prüfungsstoff der schriftlichen und der mündlichen Prüfung umfasst den gesamten Bereich der notariellen Amtstätigkeit, *insbesondere*:

1. *das bürgerliche Recht mit Nebengesetzen, insbesondere dem Wohnungseigentumsgesetz und der Erbbauverordnungsverordnung,*
2. *das Recht der Personen- und Kapitalgesellschaften,*
3. *das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere das Beurkundungsrecht, sowie das Grundbuch-, Vormundschafts-, Nachlass- und Registerrecht,*
4. *das Recht der Notare,*
5. *das Kostenrecht*
6. *sowie in Grundzügen*
 - a) *das Handelsrecht,*
 - b) *die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke,*
 - c) *das Insolvenzrecht,*
 - d) *das öffentliche Recht einschließlich des Sozialrechts,*
 - e) *aus dem Steuerrecht das Grunderwerbsteuerrecht sowie das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht,*
 - f) *das Internationale Privatrecht.*

(5) Für die von den einzelnen Prüfern vorzunehmenden Bewertungen *gelten die Notenstufen und Punktzahlen des § 1; für die Bildung der Prüfungsgesamtnote gilt § 2* der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Staatsprüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243).

(6) Die schriftliche Prüfung ist mit einem Anteil von 75 vom Hundert, die mündliche Prüfung ist mit einem Anteil von 25 vom Hundert bei dem Ergebnis der notariellen Fachprüfung zu berücksichtigen. Die notarielle Fachprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Gesamtpunktzahl 4,00 erreicht hat.

(7) Ist die Prüfung nicht bestanden oder für nicht bestanden erklärt worden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Jahren ab Bekanntgabe des Bescheides über das Ergebnis der notariellen Fachprüfung mit dem Ziel der Notenverbesserung einmal wiederholt werden.

§ 7b

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst *sechs* fünfstündige Aufsichtsarbeiten. Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling die für die notarielle Tätigkeit notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und ob er fähig ist, in begrenzter Zeit mit vorgegebenen Hilfsmitteln eine rechtlich ein-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Der Prüfungsstoff der schriftlichen und der mündlichen Prüfung umfasst den gesamten Bereich der notariellen Amtstätigkeit.

1. **entfällt**
2. **entfällt**
3. **entfällt**
4. **entfällt**
5. **entfällt**
6. **entfällt**

Die Prüfungsgebiete regelt das Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(5) Für die von den einzelnen Prüfern vorzunehmenden Bewertungen **und** die Bildung der Prüfungsgesamtnote **gelten die §§ 1 und 2** der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Staatsprüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) **entsprechend**.

(6) **unverändert**

(7) **unverändert**

§ 7b

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst **vier** fünfstündige Aufsichtsarbeiten. Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling die für die notarielle Tätigkeit notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und ob er fähig ist, in begrenzter Zeit mit vorgegebenen Hilfsmitteln eine rechtlich ein-

Entwurf

wandfreie und zweckmäßige Lösung für Aufgabenstellungen der notariellen Praxis zu erarbeiten.

(2) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüfern nacheinander bewertet. Die Namen der Prüflinge dürfen den Prüfern vor Abschluss der Begutachtung der Aufsichtsarbeiten nicht bekannt werden. An der Korrektur der Bearbeitungen jeder einzelnen Aufgabe soll mindestens ein Anwaltsnotar mitwirken. Weichen die Bewertungen einer Aufsichtsarbeit um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Mittelwert. Können sich die Prüfer bei größeren Abweichungen nicht einigen oder bis auf drei Punkte annähern, so entscheidet ein weiterer Prüfer; er kann sich für die Bewertung eines Prüfers entscheiden oder eine zwischen den Bewertungen liegende Punktzahl festsetzen.

(3) Die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten werden dem Prüfling mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben. *Werden* mehr als *zwei Aufsichtsarbeiten* mit weniger als 4,00 Punkten bewertet oder liegt der Gesamtdurchschnitt aller Aufsichtsarbeiten unter 3,50 Punkten, so ist der Prüfling von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die notarielle Fachprüfung nicht bestanden.

§ 7c

(1) Die mündliche Prüfung umfasst einen Vortrag zu einer notariellen Aufgabenstellung und ein Gruppenprüfungsgespräch *mit drei Abschnitten, die unterschiedliche Prüfungsgebiete nach § 7a Abs. 4 zum Gegenstand haben sollen*. Das Prüfungsgespräch soll je Prüfling etwa eine Stunde dauern. In der Regel sollen nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling neben seinen Kenntnissen insbesondere auch unter Beweis stellen, dass er die einem Notar obliegenden Prüfungs- und Belehrungspflichten sach- und situationsgerecht auszuüben versteht.

(2) Die mündliche Prüfung wird durch einen Prüfungsausschuss abgenommen, der aus drei Prüfern besteht. Sie müssen während der gesamten Prüfung anwesend sein. Den Vorsitz führt ein auf Vorschlag der Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden, bestellter Prüfer. Ein Prüfer soll Anwaltsnotar sein.

(3) Bei der mündlichen Prüfung können Vertreter der Notarkammern und der Bundesnotarkammer, des Bundesministeriums der Justiz und der Landesjustizverwaltungen anwesend sein. An den Beratungen nehmen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teil.

(4) Im Anschluss an die mündliche Prüfung bewerten die Prüfer den Vortrag und jeden Abschnitt des Prüfungsgesprächs gemäß § 7a Abs. 5. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so gilt der Mittelwert. Sodann gibt der Prüfungsausschuss dem Prüfling die Bewertungen bekannt. Eine nähere Erläuterung der Bewertungen kann nur sofort verlangt werden und erfolgt nur mündlich.

§ 7d

(1) Über das Ergebnis der notariellen Fachprüfung erhält der Prüfling einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid. Über die bestandene

Beschlüsse des 6. Ausschusses

wandfreie und zweckmäßige Lösung für Aufgabenstellungen der notariellen Praxis zu erarbeiten.

(2) unverändert

(3) Die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten werden dem Prüfling mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben. **Wird** mehr als **eine Aufsichtsarbeit** mit weniger als 4,00 Punkten bewertet oder liegt der Gesamtdurchschnitt aller Aufsichtsarbeiten unter 3,50 Punkten, so ist der Prüfling von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die notarielle Fachprüfung nicht bestanden.

§ 7c

(1) Die mündliche Prüfung umfasst einen Vortrag zu einer notariellen Aufgabenstellung und ein Gruppenprüfungsgespräch, **das** unterschiedliche Prüfungsgebiete zum Gegenstand haben **soll**. Das Prüfungsgespräch soll je Prüfling etwa eine Stunde dauern. In der Regel sollen nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling neben seinen Kenntnissen insbesondere auch unter Beweis stellen, dass er die einem Notar obliegenden Prüfungs- und Belehrungspflichten sach- und situationsgerecht auszuüben versteht.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 7d

(1) unverändert

Entwurf

notarielle Fachprüfung wird ein Zeugnis erteilt, aus dem die Prüfungsgesamtnote mit Notenbezeichnung und Punktwert ersichtlich ist. Bei Wiederholung der notariellen Fachprüfung wird ein Zeugnis nur im Falle der Notenverbesserung erteilt.

(2) Gegen Bescheide, denen eine Bewertung von Prüfungsleistungen zu Grunde liegt, ist der Widerspruch gegeben. In anderen Fällen findet ein Vorverfahren nicht statt. Über den Widerspruch, der binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides einzulegen ist, entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes.

(3) *Für Rechtsbehelfe gegen Prüfungsentscheidungen und sonstige Maßnahmen im Zulassungs- und Prüfungsverfahren gilt § 111 mit der Maßgabe, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Leiter des Prüfungsamtes zu richten ist.*

§ 7e

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung nach der Zulassung zur Prüfung zurücktritt, *zwei oder mehr Aufsichtsarbeiten* nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder zum Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint. *Eine einzelne nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Aufsichtsarbeit oder nicht erbrachte Prüfungsleistung wird im Fall nicht genügender Entschuldigung mit null Punkten bewertet.*

(2) Wer nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund verhindert war, eine oder mehrere Aufsichtsarbeiten anzufertigen oder rechtzeitig abzugeben, *hat alle* Aufsichtsarbeiten erneut *anzufertigen*. Wer nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die mündliche Prüfung ganz oder teilweise versäumt hat, kann diese nachholen.

§ 7f

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der notariellen Fachprüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe Dritter oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so ist die betroffene Prüfungsleistung mit null Punkten zu bewerten. Im Fall eines schweren oder wiederholten Täuschungsversuchs ist die gesamte notarielle Fachprüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Wird ein schwerer Täuschungsversuch nach der Verkündung der Prüfungsgesamtnote bekannt, kann die betroffene notarielle Fachprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Ein Prüfling, der erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann von der Fortsetzung der Anfertigung der Aufsichtsarbeit oder der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden. Wird der Prüfling von der Fortsetzung der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit ausgeschlossen, so gilt diese als mit null Punkten bewertet. Im Fall eines wiederholten Ausschlusses von der Anfertigung einer Aufsichts-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Prüfungsentscheidungen und sonstige Maßnahmen im Zulassungs- und Prüfungsverfahren **können durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.** § 111 **gilt entsprechend.** Der Antrag ist gegen den Leiter des Prüfungsamtes zu richten. **Ist nach § 7d Absatz 2 Satz 1 ein Widerspruchsverfahren durchzuführen, beginnt die einmonatige Antragsfrist mit Zustellung des Widerspruchsbescheids.**

§ 7e

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung nach der Zulassung zur Prüfung zurücktritt, **eine Aufsichtsarbeit** nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder zum Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint.

(2) Wer nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund verhindert war, eine oder mehrere Aufsichtsarbeiten anzufertigen oder rechtzeitig abzugeben, **kann die fehlenden** Aufsichtsarbeiten erneut **anfertigen; die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bleiben unberührt.** Wer nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die mündliche Prüfung ganz oder teilweise versäumt hat, kann diese nachholen.

§ 7f

unverändert

Entwurf

arbeit oder des Ausschlusses von der mündlichen Prüfung gilt die notarielle Fachprüfung als nicht bestanden.

§ 7g

(1) Die Durchführung der Prüfung obliegt dem bei der Bundesnotarkammer errichteten „Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer“ (Prüfungsamt).

(2) Das Prüfungsamt entscheidet über die Zulassung zur Prüfung, bestimmt die Prüfer einschließlich des weiteren Prüfers (§ 7b Abs. 2 Satz 5) sowie die Prüfungsausschüsse, setzt die Prüfungstermine fest, lädt die Prüflinge, stellt das Prüfungsergebnis fest, erteilt das Prüfungszeugnis, entscheidet über die Folgen eines Prüfungsverstoßes und über Widersprüche nach § 7d Abs. 2 Satz 1. Die näheren Einzelheiten regelt das Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(3) Der Leiter des *Prüfungsamtes* und sein ständiger Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie werden im Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden, nach Anhörung *des Bundesministeriums der Justiz von der Bundesnotarkammer* für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(4) Bei dem Prüfungsamt wird eine Aufgabenkommission eingerichtet. Sie bestimmt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung, entscheidet über die zugelassenen Hilfsmittel und erarbeitet Vorschläge für die mündlichen Prüfungen. Die Mitglieder der Aufgabenkommission müssen über eine der in Absatz 6 Satz 1 aufgeführten Qualifikationen verfügen. Sie werden von dem Leiter des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Die Mitglieder der Aufgabenkommission erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

(5) Bei dem Prüfungsamt wird ein Verwaltungsrat eingerichtet. Er übt die Fachaufsicht über den Leiter des Prüfungsamtes und die Aufgabenkommission aus. Der Verwaltungsrat besteht aus einem vom Bundesministerium der Justiz, einem von der Bundesnotarkammer und drei einvernehmlich von den Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden, benannten Mitgliedern.

(6) Zu Prüfern werden vom Prüfungsamt für die Dauer von fünf Jahren bestellt:

1. Richter und Beamte mit der Befähigung zum Richteramt, auch nach Eintritt in den Ruhestand, auf Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz und der Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden,
2. Notare und Notare außer Dienst auf Vorschlag der Notarkammern und

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 7g

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) **Der Leiter des Prüfungsamtes vertritt das Amt im Zusammenhang mit der notariellen Fachprüfung im Verwaltungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren.** Der Leiter und sein ständiger Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie werden im Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden, nach Anhörung **der Bundesnotarkammer durch das Bundesministerium der Justiz** für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Entwurf

3. sonstige Personen, die eine den in den Nummern 1 und 2 genannten Personen gleichwertige Befähigung haben, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und den Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden.

Eine erneute Bestellung ist möglich. Die Bestellung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres scheidet die Prüfer aus; unberührt hiervon bleibt die Mitwirkung in einem Widerspruchsverfahren.

(7) Die Prüfer sind bei Prüfungsentscheidungen sachlich unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen unterstehen sie in ihrer Eigenschaft als Prüfer der Aufsicht des Prüfungsamtes. Für ihre Tätigkeit erhalten sie eine angemessene Vergütung.

§ 7h

(1) Für die Prüfung und für das erfolglose Widerspruchsverfahren sind Gebühren an die Bundesnotarkammer zu zahlen. *Die Gebühren für die Prüfung werden mit der Stellung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung fällig. Zahlt der Bewerber die Gebühr nicht rechtzeitig, so gilt der Antrag als zurückgenommen.* Tritt der Bewerber vor Antritt der Prüfung zurück, wird die Gebühr für die Prüfung zu drei Vierteln erstattet. Tritt der Bewerber bis zum Ende der Bearbeitungszeit für die letzte Aufsichtsarbeit zurück, ist die Gebühr zur Hälfte zu erstatten. Eine Erstattung von Gebühren im Falle des § 7f ist ausgeschlossen.

(2) Die Bundesnotarkammer bestimmt die Höhe der Gebühren nach Absatz 1, die Einzelheiten der Gebührenerhebung sowie die Vergütung des Leiters und der Bediensteten des Prüfungsamtes, der Mitglieder der Aufgabenkommission und der Prüfer durch Satzung, die der Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz bedarf.

§ 7i

Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Einzelheiten der Organisation und des Geschäftsablaufs des Prüfungsamtes, der Auswahl und der Berufung der Prüfer, des Prüfungsverfahrens sowie des Verfahrens zur Beschlussfassung im Verwaltungsrat.“

3. Dem § 10 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall des § 3 Abs. 2 ist die Geschäftsstelle räumlich zusammen mit der Kanzlei (§ 27 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung) zu halten.“

4. Folgender § 120 wird angefügt:

„§ 120

Für Besetzungsverfahren, die bei Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat vom ... (BGBl. I S. ...) nicht abgeschlossen sind, gilt § 6 der Bundesnotarordnung in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(7) unverändert

§ 7h

(1) Für die Prüfung und für das erfolglose Widerspruchsverfahren sind Gebühren an die Bundesnotarkammer zu zahlen. **Die Zulassung zur Prüfung erfolgt erst, wenn die Prüfungsgebühren bei der Bundesnotarkammer eingegangen sind.** Tritt der Bewerber vor Antritt der Prüfung zurück, wird die Gebühr für die Prüfung zu drei Vierteln erstattet. Tritt der Bewerber bis zum Ende der Bearbeitungszeit für die letzte Aufsichtsarbeit zurück, ist die Gebühr zur Hälfte zu erstatten. Eine Erstattung von Gebühren im Falle des § 7f ist ausgeschlossen.

(2) unverändert

§ 7i
unverändert

3. entfällt

3. Folgender § 120 wird angefügt:

„§ 120

(1) Für Besetzungsverfahren, die bei Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat vom ... (BGBl. I S. ...) nicht abgeschlossen sind, gilt § 6 der Bundesnotarordnung in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung.

(2) **Eine Zulassung zur notariellen Fachprüfung ist erst vom ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

zehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] an möglich.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft, soweit in Satz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist. Artikel 1 Nr. 1 tritt am ersten Tag des 25. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am **Tag nach der Verkündung** in Kraft, soweit in Satz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist. Artikel 1 Nr. 1 tritt am ersten Tag des 25. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Jürgen Gehb, Christoph Strässer, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Wolfgang Neskovic und Hans-Christian Ströbele

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/4972** in seiner 160. Sitzung am 8. Mai 2008 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 85. Sitzung am 11. Februar 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. den Gesetzentwurf anzunehmen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 107. Sitzung am 25. Juni 2008 anberaten und in seiner 108. Sitzung am 16. September 2008 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf am 5. November 2008 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. An dieser Anhörung (115. Sitzung) haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Mechthild Düsing	Rechtsanwältin und Notarin, Münster
Dr. Hans Gerhard Ganter	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Dr. Tilman Götte	Präsident der Bundesnotarkammer, Berlin
Gerd-Walter Jung	Präsident der Notarkammer Schleswig-Holstein, Lübeck
Dr. Hartwin Kramer	Präsident a. D. des Oberlandesgerichts Oldenburg
Klaus Lerch	Richter am Landgericht Frankfurt am Main
Dr. Katja Mihm	Rechtsanwältin, Geschäftsführerin des Deutschen Anwaltsinstituts e. V., Bochum
Günter Schmalzer	Rechtsanwalt und Notar, Emden
Dr. Oliver Vossius	Präsident des Deutschen Notarvereins, Berlin.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 115. Sitzung am 11. November 2008 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

In seiner 126. Sitzung am 11. Februar 2009 hat der Ausschuss den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4972 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Annahme in der geänderten Fassung zu empfehlen.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, dass die vorgesehenen Änderungen des Gesetzentwurfs zumutbare Regelungen für die Anwälte seien, die sich künftig um ein Notariat bewer-

ben. Kernstück der Neuregelung sei die Schaffung einer notarspezifischen mündlichen und schriftlichen Fachprüfung. Eine gesetzliche Regelung der einzelnen Prüfungsbereiche, wie ursprünglich im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehen, sei nicht erforderlich. Es sei angebracht, dies in einer Rechtsverordnung zu regeln und für die schriftliche notarielle Fachprüfung vier statt sechs Aufsichtsarbeiten vorzusehen. Die örtliche Wartezeit sei für den Amtsbezirk vorgesehen, für den sich der Anwalt bewerbe, und nicht wie vom Bundesrat angestrebt, auf den Landgerichtsbezirk auszuweiten. Sie halte es für sachgerecht, an der räumlich engeren Regelung des geltenden Rechts festzuhalten. Hierdurch werde das Prinzip der Bestenauslese für den jeweiligen Amtsgerichtsbezirk sichergestellt. Auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Notariats könne bei einem Amtsgerichtsbezirk von den Bewerbern besser beurteilt werden. Die allgemeine dreijährige Wartezeit sei vorgesehen, um zu verhindern, dass unmittelbar nach dem zweiten Staatsexamen Bewerbungen um ein Notariat „auf Vorrat“ abgegeben werden.

Des Weiteren sei es gelungen, den Zugang von Frauen für das Anwaltsnotariat zu erleichtern. Dies sei dadurch herbeigeführt worden, dass die anwaltliche Tätigkeit, als Voraussetzung für eine Bewerbung um ein Notariat, nicht hauptberuflich erbracht werden müsse. Unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werde insbesondere für Frauen mit Familienpflichten ein erleichterter Zugang zum Anwaltsnotariat ermöglicht.

Die **Fraktion der CDU/CSU** schloss sich im Wesentlichen den Ausführungen der Fraktion der SPD an und hob hervor, die nunmehr geplanten Änderungen an dem Gesetzentwurf des Bundesrates bewirkten, dass bei der Bewerbung um ein Notariat nicht nur große Anwaltskanzleien zum Zuge kämen. Anwälte in solchen Kanzleien seien nämlich personell eher in der Lage, den zeitlichen Aufwand einer notariellen Fachprüfung zu verkraften. Hierzu sei ein Einzelanwalt nicht in gleichem Maße in der Lage, da er neben der Vorbereitung auf die notarielle Fachprüfung weiterhin seinen Kanzleibetrieb aufrechterhalten müsse. Auch sei es sinnvoll, die Wartezeit auf den jeweiligen Amtsgerichtsbezirk zu beschränken und die Konkurrenz um ein Anwaltsnotariat örtlich einzugrenzen. Abzulehnen sei eine gesetzliche Regelung des Curriculums. Ausreichend und rechtstechnisch sinnvoll sei es, den Prüfungsstoff der schriftlichen und mündlichen notariellen Fachprüfung in einer Rechtsverordnung zu regeln. Der Gesetzentwurf des Bundesrates in der nunmehr vorliegenden Fassung sei insgesamt positiv zu bewerten, wobei die entsprechenden sinnvollen Änderungen unter anderem auf die durchgeführte Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss zurückzuführen seien.

Die **Fraktion der FDP** schloss sich im Wesentlichen den Ausführungen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD an. Es habe Handlungsbedarf bestanden, weil die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2004 dem Gesetzgeber aufgegeben habe, beim Zugang zum Notariat stärker auf die fachliche Eignung abzustellen. Die zu begründende

Gesetzesinitiative des Bundesrates habe nach der Sachverständigenanhörung positive Änderungen erfahren. Dies gelte beispielsweise für die Regelung, die Prüfungsgebiete der notariellen Fachprüfung durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts durch den Gesetzentwurf sei mit den vorgesehenen Änderungen gelungen. Dies gelte für die Nachweise zur fachlichen Eignung, insbesondere im Hinblick darauf, dass der Zugang zum Anwaltsnotariat nicht nur Großkanzleien in Ballungsräumen, sondern auch Einzelanwälten in Flächenländern möglich sein soll.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, dass die nunmehr angestrebten Änderungen im Gesetzentwurf – bis auf die Öffnungsklausel – zwar zu begrüßen seien. Der Gesetzentwurf werde jedoch aus folgenden Gründen abgelehnt: Institutionell und strukturell sei das Anwaltsnotariat mit dem Nachteil behaftet, dass es nebenberuflich ausgeübt werde. Unter Haftungsgesichtspunkten und zur Qualitätssicherung der Rechtsuchenden sollte das Anwaltsnotariat grundsätzlich abgeschafft werden. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zwingt nicht zu den nunmehr vorgenommenen gesetzlichen Änderungen. Es seien vielmehr die Länder verpflichtet, die Verfassungsmäßigkeit der Zulassung zum Anwaltsnotariat durch entsprechende eigene Regelungen sicherzustellen. Der Vorsitzende Richter am Bundesgerichtshof, Dr. Hans Gerhard Ganter, habe in der Anhörung des Rechtsausschusses zur Verfassungsmäßigkeit unter anderem dargelegt, dass die Verwaltung des Notarwesens Sache der Länder sei. Nach dem Gesetzentwurf werde jedoch der Bundesnotarkammer und dem Bundesministerium der Justiz ein maßgeblicher Einfluss auf die Zulassung zum Anwaltsnotariat eingeräumt. Das Auswahlverfahren der zuständigen Landesjustizverwaltung schrumpfe vielfach auf Null bei einer durch die Bundesnotarkammer vorgegebenen bundeseinheitlichen Leistungskontrolle. Es sei auch zu erwägen, ob die Einführung eines „dritten Staatsexamens“ für Anwaltsnotare unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen das Übermaßverbot nicht über das Ziel hinauschieße. Bewerber um das Anwaltsnotariat würden partiell mehr belastet als künftige Nur-Notare, die sich einem solchen Examen nicht unterziehen müßten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sprach sich für die Annahme des Gesetzentwurfs aus und verwies darauf, dass es insbesondere in ländlichen Räumen durchaus Gründe gebe, das Anwaltsnotariat zuzulassen. Im Gegensatz zu meist mit Anwälten überbesetzten Ballungsräumen, sei es in Flächenländern sehr sinnvoll, dass der Anwalt zusätzlich noch Notariatsaufgaben, sowohl aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten als auch im Interesse der Rechtsuchenden wahrnehme. Es sei nicht zu bestreiten, dass für Anwälte vielfach die Notwendigkeit bestehe, neben ihrer anwaltlichen Tätigkeit Notariatsaufgaben wahrzunehmen. Im Interesse des Rechtsuchenden werde nunmehr sichergestellt, dass der Anwalt, der ein Notariat ausübe, die entsprechende fachliche Qualifikation nachweise.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs in der Drucksache 16/4972 erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverän-

dert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 16/4972 verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 6)

Zu Absatz 2 Satz 1

Zu Nummer 1

Neben der Anforderung, dass nur zum Anwaltsnotar bestellt werden kann, wer in nicht unerheblichem Umfang als Rechtsanwalt tätig war, ist es nicht erforderlich zu verlangen, dass diese Tätigkeit hauptberuflich erbracht werden muss. Dem Vorschlag der Bundesregierung folgend soll daher das Wort „hauptberuflich“ gestrichen werden (vgl. Stellungnahme der Bundesregierung, Drucksache 16/4972, S. 14).

Zu Nummer 2

Die vorgeschlagene Regelung zur örtlichen Wartezeit entspricht der Regelung des geltenden Rechts. Eine örtliche Wartezeit stellt sicher, dass der Rechtsanwalt vor Ort eine anwaltliche Praxis aufgebaut hat, bevor er zum Notar bestellt wird. Damit wird die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Notars gesichert. Außerdem wird gewährleistet, dass der zu bestellende Notar bereits über eine eingerichtete Anwaltskanzlei und damit über die organisatorischen Voraussetzungen verfügt, um das Büro an die Erfordernisse des Notaramtes anzupassen. Um diese Ziele der örtlichen Wartezeit zu erreichen, hält es der Rechtsausschuss für sachgerecht, an der räumlich engeren Regelung des geltenden Rechts festzuhalten, also das Gebiet, aus dem die Bewerber kommen müssen, nicht, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, vom Amtsgerichts- auf den Landgerichtsbezirk auszuweiten.

Zu Absatz 3 Satz 3

Die Änderung, die einem Vorschlag der Bundesregierung folgt, begrenzt den Ausnahmefall, in dem für die Beurteilung der fachlichen Eignung unter engen Voraussetzungen auf andere Kriterien als die Ergebnisse der notariellen Fachprüfung bzw. des zweiten juristischen Staatsexamens zurückgegriffen werden darf, auf Fälle, in denen die fachliche Eignung eines Notars oder ehemaligen Notars zu beurteilen ist, der sich auf die Stelle eines Anwaltsnotars beworben hat.

Zu Absatz 4 Satz 2

Die Änderung trägt Artikel 80 Absatz 1 Satz 4 des Grundgesetzes Rechnung (vgl. Stellungnahme der Bundesregierung, Drucksache 16/4972, S. 15).

Zu Nummer 2 (Einfügung der §§ 7a bis 7i)

Zu § 7a

Zu Absatz 1

Die Änderung folgt dem Vorschlag der Bundesregierung (Drucksache 16/4972, S. 15). Um sicherzustellen, dass die Bewerber die praxisbezogene notarielle Fachprüfung nicht unmittelbar im Anschluss an das zweite Staatsexamen ablegen, bevor sie anwaltliche Berufserfahrung erworben haben, wird eine Wartezeit von drei Jahren nach der Zulassung zur

Rechtsanwaltschaft festgelegt, bevor die notarielle Fachprüfung abgelegt werden kann.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine rein sprachliche Änderung.

Zu Absatz 4

Der Prüfungsstoff der notariellen Fachprüfung umfasst, wie der Einleitungssatz von § 7 Absatz 4 BNotO-E festlegt, den gesamten Bereich der notariellen Amtstätigkeit. Damit wird zugleich ausgedrückt, dass Rechtsgebiete und Teile von Rechtsgebieten, die für die notarielle Amtstätigkeit nicht bedeutsam sind, auch nicht zum Prüfungsstoff zählen. Um dem Interesse der Bewerber an einer sachgerechten Begrenzung des Prüfungsstoffs noch besser Rechnung zu tragen, schlägt der Ausschuss vor, den Prüfungsstoff nicht im Gesetz, sondern per Rechtsverordnung zu regeln. Dies eröffnet die Möglichkeit, den Prüfungsstoff konkret und detailliert festzulegen und zu begrenzen. Eine solche Begrenzung des Prüfungsstoffs ist geboten, weil die Vorbereitung auf die notarielle Fachprüfung berufsbegleitend während der Anwaltschaft erfolgt. Es muss daher besonders darauf geachtet werden, dass der Prüfungsstoff streng auf den notarspezifischen Bereich begrenzt wird.

Zu Absatz 5

Die geänderte Formulierung stellt klar, dass auch die Verweisung auf § 1 sich auf die genannte Rechtsverordnung bezieht (vgl. Stellungnahme der Bundesregierung, Drucksache 16/4972, S. 15).

Zu § 7b

Zu Absatz 1

Der Ausschuss hält es für ausreichend, dass für die schriftliche Prüfung bei der notariellen Fachprüfung vier statt sechs Aufsichtsarbeiten verlangt werden. Auch bei vier Aufsichtsarbeiten können alle wichtigen Tätigkeitsfelder des Notars in der schriftlichen Prüfung abgedeckt werden. Mehr als vier Aufsichtsarbeiten sind daher nicht erforderlich. Mit der Begrenzung der Zahl der anzufertigenden Aufsichtsarbeiten wird zugleich dem Umstand Rechnung getragen, dass der Aufwand der Bewerber für die Vorbereitung auf die Notartätigkeit, die parallel mit der anwaltlichen Berufsausübung erfolgt, möglichst gering gehalten werden soll.

Zu Absatz 3

Gemäß § 7b Absatz 3 Satz 2 BNotO-E gilt die notarielle Fachprüfung als nicht bestanden, wenn drei oder mehr von sechs Aufsichtsarbeiten mit weniger als 4,00 Punkten bewertet worden sind. Nachdem die Zahl der anzufertigenden Aufsichtsarbeiten von sechs auf vier reduziert werden soll (siehe zu Absatz 1), soll auch diese Nichtbestehensgrenze von drei auf zwei abgesenkt werden.

Zu § 7c Absatz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 7a Absatz 4. Nachdem die Prüfungsgebiete nicht mehr im Gesetz geregelt werden sollen, ist die Bezugnahme auf § 7a

Absatz 4 BNotO-E zu streichen. Entbehrlich ist die Regelung, dass das Prüfungsgespräch drei Abschnitte haben soll. Die Gestaltung des Prüfungsgesprächs kann dem Prüfungsausschuss überlassen bleiben. Die Wörter „mit drei Abschnitten“ sollen daher gestrichen werden.

Zu § 7d Absatz 3

Die Änderung folgt dem Vorschlag der Bundesregierung, auf deren Begründung verwiesen wird (Stellungnahme der Bundesregierung, Drucksache 16/4972, S. 15).

Zu § 7e

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Absenkung der Zahl der geforderten Aufsichtsarbeiten (siehe zu § 7b Absatz 1). Nachdem nicht mehr sechs, sondern nur noch vier Aufsichtsarbeiten verlangt werden sollen, soll die Prüfung bereits dann als nicht bestanden gelten, wenn eine Aufsichtsarbeit ohne genügende Entschuldigung versäumt wird (Absatz 1). Die Regelung des Bundesratsentwurfs zur Bewertung einzelner, ohne genügende Entschuldigung versäumter Aufsichtsarbeiten kann daher entfallen. Um die Belastung der Bewerber durch Prüfungsarbeiten zu begrenzen, soll aber die Möglichkeit eröffnet werden, bei unverschuldeter Versäumnis von Aufsichtsarbeiten nur die fehlenden Aufsichtsarbeiten anzufertigen (Absatz 2 Satz 1) und nicht, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, auch bei unverschuldeter Versäumnis nur einzelner Aufsichtsarbeiten alle Aufsichtsarbeiten nochmals anzufertigen zu müssen.

Zu § 7g Absatz 3

Entsprechend den Vorschlägen der Bundesregierung soll das bei der Bundesnotarkammer errichtete Prüfungsamt von seiner Leitung vertreten werden und diese durch das Bundesministerium der Justiz bestellt werden. Auf die Begründung in Drucksache 16/4972, S. 15, wird verwiesen.

Zu § 7h Absatz 1

Die Änderung folgt dem Vorschlag der Bundesregierung, auf deren Begründung verwiesen wird (Stellungnahme der Bundesregierung, Drucksache 16/4972, S. 15 und 16).

Zu Nummer 3 – alt – (Änderung von § 10 Absatz 2)

§ 10 Absatz 2 ist bereits durch Artikel 3 Nummer 1a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) mit Wirkung vom 1. Juni 2007 um eine Regelung ergänzt worden, die dem Regelungsvorschlag des Bundesrates entspricht und sicherstellt, dass Geschäftsstelle und Kanzlei (§ 27 Absatz 1 BRAO) beim Anwaltsnotar örtlich übereinstimmen, also sich in denselben Büroräumen befinden. Eine Änderung ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 3 – neu – (Einfügung von § 120)

Bevor die notarielle Fachprüfung durchgeführt werden kann, muss das bei der Bundesnotarkammer zu errichtende Prüfungsamt arbeitsfähig sein. Ein Anspruch auf Zulassung zur notariellen Fachprüfung (§ 7a Absatz 1 BNotO-E) soll daher erst neun Monate nach Verkündung des Gesetzes begründet werden (§ 120 Absatz 2 – neu – BNotO-E).

Zu Artikel 2

Die Regelungen über die notarielle Fachprüfung und das Prüfungsamt sollen bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, damit zügig die Voraussetzungen für die Durchführung der notariellen Fachprüfung geschaffen werden können.

Berlin, den 11. Februar 2009

Dr. Jürgen Gehb
Berichterstatter

Christoph Strässer
Berichterstatter

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstatterin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Hans-Christian Ströbele
Berichterstatter

